

REDAKTIONS- UND ÜBERSETZUNGSKONFERENZ ZUR
ERSTELLUNG EINER HARMONISIERTEN DEUTSCHEN
SPRACHFASSUNG DES ADN 2021 DER GEMEINSAMEN
EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN
AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG

Änderungsentwürfe für das RID/ADR, die nur die deutsche Sprachfassung betreffen und die bei der Erstellung des ADN 2023 berücksichtigt werden könnten

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt anbei eine revidierte Liste mit Änderungsentwürfen für das RID/ADR, **die nur die deutsche Sprachfassung betreffen** und die bei der Erstellung des ADN 2023 berücksichtigt werden könnten. Die Vorschläge könnten bei der Übersetzungskonferenz 2022 geprüft und angenommen werden.

EINLEITUNG

„www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adn_e.html“ ändern in: „<https://unece.org/about-adn>“.

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.2 erhält folgenden Wortlaut:
„1.2 Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen“.
- 1.2 Einen neuen Abschnitt 1.2.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:
„1.2.3 Verzeichnis der Abkürzungen“.
- 5.1.3 „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.
- 5.5.2 Streichen: „(CTU)“.

Kapitel 1.2

- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Druckgaspackung (Aerosol)*“
„nicht nachfüllbaren Gefäß“ ändern in: „nicht wiederbefüllbaren Gefäß“.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Entlader*“, in Absatz c)
„für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Flexibles Großpackmittel (IBC)*“, am Ende
„Auskleidung“ ändern in: „Innenauskleidung“.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Flüssiggas*“ die Fußnote * streichen.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Güterbeförderungseinheit (CTU)*“ streichen:
„(CTU)“.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Gefäß, klein, mit Gas (Gaspatrone)*“
„nicht nachfüllbares Gefäß“ ändern in: „nicht wiederbefüllbares Gefäß“.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Offshore-Schüttgut-Container*“
„Ein Container für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „Ein Schüttgut-Container“.

Kapitel 1.6

- 1.6.1.27 „Vor dem 1. Juli 2013 gebaute Umschließungsmittel, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen sind, flüssige Brennstoffe der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475 enthalten ...“
ändern in:
„Vor dem 1. Juli 2013 gebaute Umschließungsmittel, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen sind und die flüssige Brennstoffe der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475 enthalten ...“.
- 1.6.1.50 „den UN-Nummer“ ändern in: „den UN-Nummern“.

Kapitel 2.2

- 2.2.2.3 Unter dem Klassifizierungscode 5 in der Benennung der UN-Nummer 2037
„nicht nachfüllbar“ ändern in: „nicht wiederbefüllbar“.
- 2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode M11 bei der UN-Nummer 3359 streichen: „(CTU)“.

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei der UN-Nr. 1944, in Spalte (2) „(Heftchen, Briefchen oder Schachteln)“ ändern in: „(Heftchen, Kärtchen oder Schachteln mit Reibfläche)“.

Bei der UN-Nr. 2037 (Alle Eintragungen), in Spalte (2) „nicht nachfüllbar“ ändern in: „nicht wiederbefüllbar“.

Bei der UN-Nr. 3359, in Spalte (2) Streichen: „(CTU)“.

Kapitel 3.2, Tabelle B

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN- Nummer	Änderung
AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heiße konzentrierte Lösung mit einer Konzentration von mehr als 80 %, aber höchstens 93 %	2426	Die Spalte „Benennung und Beschreibung“ erhält folgenden Wortlaut: „AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG (heiße konzentrierte Lösung)“.
BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU)	3359	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ streichen: „(CTU)“.
BUT-1-EN	1012	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „BUT-1-EN“ ändern in: „But-1-en: siehe“.
cis-BUT-2-EN	1012	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „cis-BUT-2-EN“ ändern in: „cis-But-2-en: siehe“.
trans-BUT-2-EN	1012	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „trans-BUT-2-EN“ ändern in: „trans-But-2-en: siehe“.
BUTENE, GEMISCH	1012	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „BUTENE, GEMISCH“ ändern in: „Butene, Gemisch: siehe“.
EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG	1169	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG“ ändern in: „Extrakte, aromatisch, flüssig: siehe“. In der Spalte „UN-Nr.“ „1169“ ändern in: „1197“.
EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG	1197	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG“ ändern in: „Extrakte, Geschmackstoffe, flüssig: siehe“.
GASPATRONEN, ohne Entnahmeeinrichtung, nicht nachfüllbar	2037	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „nicht nachfüllbar“ ändern in: „nicht wiederbefüllbar“.
GEFÄSSE, KLEIN, MIT GAS, ohne Entnahmeeinrichtung, nicht nachfüllbar	2037	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „nicht nachfüllbar“ ändern in: „nicht wiederbefüllbar“.
Gummi-Abfälle, gemahlen: siehe	1345	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ nach „gemahlen“ einfügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.

Benennung und Beschreibung	Stoff- nummer/ UN- Nummer	Änderung
Gummi-Reste, pulverförmig oder granuliert: siehe	1345	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ nach „granuliert“ einfügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.
KAUTSCHUK-ABFÄLLE, gemahlen	1345	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ hinzufügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.
KAUTSCHUK-RESTE, pulverförmig oder granuliert	1345	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ hinzufügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.
SICHERHEITZÜNDHÖLZER (Heftchen, Briefchen oder Schachteln)	1944	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „(Heftchen, Briefchen oder Schachteln)“ ändern in: „(Heftchen, Kärtchen oder Schachteln mit Reibfläche)“.

Folgende neue Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

Benennung und Beschreibung	Stoff-nummer/ UN-Nummer
BUTEN	1012
COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln	3550
EXTRAKTE, FLÜSSIG, für Geschmack oder Aroma	1197
WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT	2015

Kapitel 3.3

- SV 188** Im letzten Satz
„Eine aus einer einzelnen Zelle bestehende Batterie“ ändern in: „Eine einzellige Batterie“.
- SV 302** Streichen: „(CTU)“.
- SV 378** Im ersten Satz
„nicht nachfüllbaren Druckgefäßen“ ändern in: „nicht wiederbefüllbaren Druckgefäßen“.
- SV 674** Absatz i), im letzten Spiegelstrich
„Qualitätssystem“ ändern in: „Qualitätssicherungssystem“.

Kapitel 5.1

- 5.1.5.2.1 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:
„Die Zulassungs-/Genehmigungszeugnisse und die Anträge auf Zulassung/Genehmigung müssen den Vorschriften des Abschnitts 6.4.23 des ADR entsprechen.“.

Kapitel 5.2

- 5.2.1.6 Im Einleitungssatz „nachfüllbaren Gefäßen“ ändern in: „wiederbefüllbaren Gefäßen“.
In der Bem. 2 „nicht nachfüllbare Gefäße“ ändern in: „nicht wiederbefüllbare Gefäße“.

Kapitel 5.5

- 5.5.2 Streichen: „(CTU)“.
- 5.5.2.1.1 Streichen: „(CTU)“.
- 5.5.2.1.2 Streichen: „(CTU)“.
- 5.5.2.1.3 Streichen: „(CTU)“.
- 5.5.2.2 Streichen: „(CTU)“.
- 5.5.2.3.1 Streichen: „(CTU)“ (viermal).
- 5.5.2.3.3 Streichen: „(CTU)“.
- 5.5.2.3.4 Streichen: „(CTU)“.
- 5.5.2.3.5 Streichen: „(CTU)“ (zweimal).
- 5.5.2.4.1 Streichen: „(CTU)“ (dreimal).
- 5.5.2.4.4 Streichen: „(CTU)“.
